

## Allgemeine Informationen zu den Zusatzmodulen Bachelorstudiengang Pflege

Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen. Zusätzlich zu Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasialer Maturität muss eine mindestens einjährige Arbeitswelt-erfahrung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf nachgewiesen werden.

Diese beinhaltet für den Bachelorstudiengang Pflege Zusatzmodule von insgesamt 12 Monaten, die vor (Zusatzmodul A = mindestens 2 Monate), während (Zusatzmodul B) oder im Anschluss (Zusatzmodul C) an das Regelstudium stattfinden.



### Zusatzmodul A (mindestens 2 Monate)

Das Zusatzmodul A kann vor oder nach der Eignungsabklärung absolviert werden.

Die Arbeitszeugnisse der Arbeitswelt-erfahrung müssen bis Ende August vor Studienbeginn beim Studiengangsekretariat eingereicht sein.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten Arbeitszeugnisse folgende Komponenten enthalten: Tätigkeit, Anstellungsdauer und Stellenprozente.

### **Inhalte**

- Arbeit mit kranken oder behinderten Menschen sowie deren Angehörigen
- Unterstützung der Patienten/Klienten bei ihren Alltagsaktivitäten (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden, Essen)
- Mithilfe bei pflegerischen und therapeutischen Handlungen
- Mitarbeit in einem Team mit Einblick in die interdisziplinäre Zusammenarbeit

### **Mögliche Arbeitsorte**

- Spitäler
- Rehabilitationskliniken
- Alters- und Pflegeheime
- Behindertenheime für Kinder oder Erwachsene
- Spitexzentren

Das Zusatzmodul A kann an maximal zwei verschiedenen Orten absolviert werden und muss zwingend in der Schweiz stattfinden.



**Zusatzmodule B/C (maximal 10 Monate)**

**Inhalte**

Ausüben des erworbenen Wissens und der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten

**Mögliche Arbeitsorte**

Vergleiche Zusatzmodul A

Die Zusatzmodule B/C können in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden. Für das Zusatzmodul C werden nur Arbeitseinsätze mit einer Mindestdauer von 1 Woche angerechnet.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Nachweis/die Nachweise der Arbeitswelterfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen darf/dürfen. Ansonsten gilt/gelten diese als verjährt – über Ausnahmefälle entscheidet die Studiengangleitung. Fähigkeitsausweise verjähren nicht.

*Informationen zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie zur Eignungsabklärung finden Sie unter <https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/studium/bachelorstudium/>*